

Ident.-Nr.

--

Antrag auf Förderung einer Maßnahme im Ländlichen Raum
Nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur
Integrierten Ländlichen Entwicklung im Freistaat Sachsen
RL ILE/2007 vom 18.10.2007

Bewilligungsbehörde (Landratsamt oder Kreisfreie Stadt)

Eingangdatum:

1. Antragsteller

Name, Vorname (ggf. Name der Gebietskörperschaft, des Nichtgewerblichen Zusammenschlusses oder des Unternehmens sowie Name des Vertretungsberechtigten)
PLZ/Ort/Landkreis
Straße/Nummer
Telefon erreichbar (ggf. Firma o. Funktelefon)
E-Mail-Adresse

Konto-Nr.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Bankleitzahl

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Name/Ort der Bank _____

Gebietskörperschaften:
(Nr. 2.4.1 der Richtlinie)

- Gemeinde/-verband
 kommunaler Zusammenschluss

Nichtgewerbliche Zusammenschlüsse:
(Nr. 2.4.2 der Richtlinie)

- Teilnehmergeinschaft
 Kirche
 rechtsfähiger Verein
 Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts

Natürliche Personen:
(Nr. 2.4.3 der Richtlinie)

1. Geburtsdatum: weiblich / männlich
2. Geburtsdatum: weiblich / männlich

Unternehmen:
(Nr. 2.4.4 der Richtlinie)

-

Rechtsform: _____
(bitte benennen)

- Kleinst-Unternehmen

- Klein-Unternehmen
- Mittleres Unternehmen

- produzierendes oder verarbeitendes Gewerbe
- Handwerk
- Handel
- Dienstleistung
- sonstiges Gewerbe
- Land-/ Forstwirtschaftsbetrieb

Sonstiger Antragsteller:

- Landkreis

Betriebsnummer (BNR 10)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Betriebsnummer (BNR 15)

2	7	6	1	4															
---	---	---	---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

15stellige Registriernummer nach Viehverkehrsordnung (Unternehmensnummer InVeKoS/ELEER – BNR 15, oder ELEER-Registriernummer, die Ihnen in Sachsen (Bundeslandkennung 14) vergeben wurde und die Ihnen gleichzeitig mit Ihrer PIN den Zugang zur ZID ermöglicht

Ohne Angaben dieser beiden Betriebsnummern ist eine Bewilligung nicht möglich. Sofern Sie noch nicht über die erforderlichen Betriebsnummern (BNR 10 und BNR 15) verfügen, wird diese von der zuständigen Bewilligungsbehörde eingeholt.

Liegt Ihr Betriebssitz in einem anderen Bundesland?

- Nein
- Ja,

Wenn ja, dann geben Sie bitte die in diesem Bundesland vergebene 15stellige Betriebsnummer / Registriernummer / HIT / ZID-Nummer / Personenident an. Wurden Ihnen mehrere Betriebsnummern vergeben, dann geben Sie bitte die Unternehmensnummer (dem Unternehmen übergeordnete Nummer/Zugangsnummer zu HIT/ZID) in den entsprechenden Zeile an.

Haben Sie noch keine BNR 15, ist diese bei der zuständigen Stelle in Ihrem Bundesland zu beantragen.

Unternehmensnummer

2	7	6																	
2	7	6																	
2	7	6																	

2. Standort der Maßnahme

Eine Förderung von Maßnahmen in Gebieten der Städtebaulichen Erneuerung ist nur für Maßnahmen des Kapitels A einschließlich Breitband, des Fördergegenstandes B 1.3 sowie des Kapitels E möglich. Alle anderen Maßnahmen sind in Gebieten der Städtebaulichen Erneuerung ausgeschlossen. (Siehe Erklärung am Schluss des Antragsformulars)

Landkreis:
PLZ/Gemeinde:
Ortsteil:
Straße/Nr.:
Gemarkung:
Flurstücks-Nr.*

*(bei mehreren Flurstücksnummern bitte formlose Anlage beifügen)

3. Bezeichnung der Maßnahme

(bitte ausführliche Beschreibung gemäß Antragsbeiblatt beifügen)

3.1 beabsichtigter Durchführungszeitraum: von _____ (Monat/Jahr) bis _____ (Monat/Jahr)

4. Besondere Angaben

(Doppelnennungen sind nicht möglich)

Art der beantragten Förderung:

Gebietsbezeichnung

- ILE-Gebiet*: _____ (Gebietsbezeichnung)
 LEADER-Gebiet*: _____ (Gebietsbezeichnung)

- Projekt der Entwicklungsstrategie
 Projekt der Zusammenarbeit
 Betreiben einer LAG

* (positives Votum mit entsprechendem Formblatt erforderlich)

- Förderung außerhalb von ILE- und LEADER-Gebieten
 Ich/ Wir beantrage/ n die Zuwendung als nicht gewerblicher Zusammenschluss (Nr. 2.4.2 f der Richtlinie)
 Hauptzweck der Maßnahme zielt auf selbständige nachhaltige Tätigkeit (Nr. 2.8 Abs. 2 der Richtlinie)
 Hauptzweck der Maßnahme dient der Erwirtschaftung von Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung (Nr. 2.8 Abs. 3 der Richtlinie)

5. Kosten und Finanzierung

5.0	Investitionsvolumen des Gesamt-Vorhabens (einschl. MwSt.)	EUR	
		einschl. MwSt.	ohne MwSt.
5.1	Gesamtkosten der beantragten Maßnahme	EUR	EUR
5.2	Finanzierungsquellen		
5.2.1	Eigenanteil:		EUR
	davon Eigenmittel (bar)		EUR
	davon Eigenleistung (unbar) (nur bei kommunalen Körperschaften und nicht gewerblichen Zusammenschlüssen)		EUR
5.2.2	Kredite		EUR

5.2.3	sonstige Finanzierungsquellen	EUR
		EUR
5.2.4	beantragter Zuschuss	EUR

Die Finanzierung des Vorhabens ist bis zur Auszahlung des Zuschusses in vollem Umfang durch den Antragsteller zu gewährleisten (Vorfinanzierung).
Die Auflistung der Kosten und deren Finanzierung ist mit dem Formblatt „Kosten- und Ausgabenzusammenstellung“ beizufügen.

6. Erklärungen des Antragstellers

6.1 Ich/ Wir beantrage(n) hiermit einen Zuschuss nach Maßgabe der geltenden Richtlinie für die unter den Nummern 2 und 3 genannte Maßnahme.

6.2 Für die beantragte Maßnahme habe/ n ich/ wir von anderen Stellen eine Förderung/ Zuwendung beantragt bzw. erhalten (z.B. Arbeitsagentur, Wirtschaftsförderung, Kreditanstalt für Wiederaufbau, Finanzamt „Investitionszulage“ u.a.):

nein ja Falls ja: bitte Stelle, Art der Förderung/ Zuwendung und Betrag angeben:

Stelle	Art der Zuwendung	beantragt	erhalten	Betrag
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EUR
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EUR
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EUR

6.3 Straßenausbaubeitragserhebung bzw. Erschließungsbeitragserhebung ja nein wird durchgeführt (nur für Kommunen)

6.4 Das Objekt

ist ganz oder teilweise denkmalgeschützt bzw. liegt im Umgebungsbereich eines Kulturdenkmals. (Wenn ja, ist eine denkmalrechtlich Genehmigung der Unteren Denkmalbehörde beizufügen.)

liegt in einem Natura 2000 – Gebiet (FFH-/ Vogelschutzgebiet) und/oder in einem Landschaftsschutz-/Naturschutzgebiet. (Wenn ja, ist eine Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde beizufügen.)

unterliegt folgenden gesetzlichen Einschränkungen:

6.5 Ich/ Wir bin/ sind Eigentümer des zu fördernden Objektes.

Es bestehen folgende anderweitige Verfügungs- oder Nutzungsrechte:

6.6 Die Maßnahme hat einen grenzübergreifenden Charakter in Bezug auf die Tschechische Republik oder die Republik Polen:

ja nein

6.7 Für das Vorhaben bin ich/ sind wir zum Vorsteuerabzug berechtigt:

ja nein teilweise (____%)

Für nichtvorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen und nichtgewerbliche Zusammenschlüsse sind geeignete Unterlagen (z.B. eine aktuelle Bestätigung des Steuerberaters oder des Finanzamtes) vorzulegen.

7. Erklärungen und Verpflichtungen des Antragstellers

Die beantragte Zuwendung setzt sich aus Mitteln der Europäischen Union sowie des Freistaates Sachsen und teilweise des Bundes zusammen. Die nachfolgenden Erklärungen und Verpflichtungen sind erforderlich, um die Einhaltung von Rechtsverordnungen der EU sowie landes- und bundesrechtlicher Vorschriften zu gewährleisten. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

- 7.1 Mir/ Uns ist bekannt, dass eine Förderung nur erfolgt, wenn ich / wir zu sämtlichen nachstehenden Erklärungen und Verpflichtungen mein/ unser Einverständnis erkläre/n.
- 7.2 Mir/ Uns ist bekannt, dass der Antrag im Falle unvollständiger, fehlender oder nicht fristgemäß eingereichter/nachgereichter Unterlagen ganz oder teilweise abgelehnt werden kann.
- 7.3 Mir/ Uns ist bekannt, dass ich/ wir jede Änderung zu den von mir/ uns im Antrag gemachten Angaben oder zum Verwendungszweck (innerhalb der Zweckbindungsfrist) gemäß der geltenden Richtlinie ILE oder sonstiger für die Bewilligung maßgeblicher Umstände, wie die Gesamtausgaben und/ oder die Finanzierung der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen habe/ n.
- 7.4 Mir/ Uns ist bekannt, dass Luxus- und Sonderausstattungen sowie der Erwerb von Materialien und Bauteilen nur mit den Durchschnittspreisen einer Standardausführung als förderfähig anerkannt werden können.
- 7.5 Mir/ Uns ist/ sind folgende Fördergrundsätze bekannt:
- Mit der Durchführung der Maßnahme darf nicht vor Erlass des Zuwendungsbescheides oder vor einer schriftlichen Genehmigung zum vorzeitigen Beginn begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn führt zur Ablehnung des Förderantrages bzw. zur Aufhebung des Zuwendungsbescheides, soweit die Bewilligungsbehörde nachträglich von einem vorzeitigen Maßnahmebeginn Kenntnis erhält.
Der Abschluss eines der Ausführung zugrunde liegenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (z.B. Kaufvertrag, Werkvertrag, Auftragsbestätigung) ist dabei grundsätzlich als Beginn zu werten. Der Erwerb eines Grundstückes und die Erteilung eines Auftrages zur Planung oder zur Bodenuntersuchung gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, gerade sie sind Zweck der Zuwendung.
 - Von meinen Angaben, die ich in diesem Antrag mache, hängt die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung ab.
 - Bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften wird die Mehrwertsteuer nicht als zuwendungsfähige Ausgabe anerkannt.
- 7.6 Ich/ wir erkläre/n, dass ich/ wir mit der Maßnahme noch nicht begonnen habe/n und ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde auch nicht beginnen werde/n.
- 7.7 Ich bin/ Wir sind bereit, die rechtmäßige Verwendung der Fördermittel jederzeit durch die zuständigen Kontrollbehörden des Landes, des Bundes und der EU sowie durch die jeweils zuständigen Rechnungshöfe auch vor Ort überprüfen zu lassen. Den beauftragten Kontrolleuren und Prüfern erteile/n ich/ wir auf Verlangen erforderliche Auskünfte sowie Einsicht in Unterlagen, ebenso gestatte/ n ich/ wir Prüfungen.
- 7.8 Mir/ Uns ist bekannt, dass der Antrag abgelehnt wird, wenn eine Kontrolle durch mich/ uns oder meinen/ unseren Vertreter unmöglich gemacht wird (Art. 23 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 796/2004 i.V.m. Art. 2 Verordnung (EG) 1975/2006).
- 7.9 Ich/ Wir willige/ n ein, dass Forderungsabtretungen zugunsten Dritter gemäß § 399 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und Verpfändungen an Dritte gemäß § 1273 ff BGB in Verbindung mit § 399 BGB ausgeschlossen sind, es sei denn, die Abtretungs-/ Pfändungserklärung enthält folgende Aussage:

“Ansprüche des Freistaates Sachsen aufgrund von Rückforderungen aus Fördermaßnahmen, die ganz oder teilweise aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft zur Finanzierung von Marktmaßnahmen und anderer Maßnahmen (EGFL) sowie aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert werden, werden vorrangig vor dieser Vereinbarung/Erklärung befriedigt. Dies gilt auch für solche Forderungen, die bis zur Auszahlung der abgetretenen oder gepfändeten Ansprüche noch entstehen und seitens des Freistaates Sachsen geltend gemacht werden.

- 7.10 Ich/Wir willige/ n ein, dass die Bewilligungsbehörde die Registriernummer nach Viehverkehrsordnung (BNR 15) für mich/ uns beantragt.
- 7.11 Mir/ uns ist bekannt, dass sämtliche bestehenden und künftig entstehenden Rückzahlungsansprüche gegen mich/ uns aufgrund von Maßnahmen, die ganz oder teilweise aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) - Abteilung Garantie, aus dem Europäischen Garantiefonds für Landwirtschaft zur Finanzierung der Marktmaßnahmen und anderer Maßnahmen (EGFL) sowie aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert werden, automatisch mit meinen/ unseren vorhandenen oder künftig entstehenden Ansprüchen aus Maßnahmen, die unter ausschließlicher oder teilweiser Beteiligung des EGFL sowie des ELER finanziert werden, auch maßnahmeübergreifend verrechnet werden. Der Rückforderungsbetrag kann auch zurückgezahlt werden, ohne dass der Abzug abgewartet wird.
- 7.12 Ich/ Wir erkläre/ n, dass sich mein/ unser Unternehmen nicht in Liquidation befindet und kein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren beantragt oder eröffnet ist oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde. Ich/ wir verpflichte/ n mich/ uns, jede diesbezügliche Änderung unverzüglich der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen.
- 7.13 Ich/ Wir erkläre/n, sofern ich/ wir Träger eines Unternehmens bin/ sind, dass mein/ unser Unternehmen seinen gesamten Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist.

7.14 **Hinweise zur Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten; Einwilligungserklärung**

Nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Fördermitteldatenbanken im Freistaat Sachsen (SächsFöDaG) vom 10.06.1999 (SächsGVBl S.273) dürfen personenbezogene Daten des Antragstellers durch die Sächsische Staatskanzlei oder ein Sächsisches Staatsministerium verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Insbesondere können bereits erhobene Daten zu anderen Fördermittelanträgen mit den Angaben dieses Antrages verglichen und zu Kontrollzwecken in ein Prüfverfahren einbezogen werden.

Personen- bzw. betriebsbezogene Daten können zudem aufgrund der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung – MV) vom 07.09.1993 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 23.12.2003 (BGBl. I S. 2848) an die Finanzbehörden weitergegeben werden.

Die Daten der Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) werden gemäß Artikel 44 a der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 259/2008 veröffentlicht. Die Veröffentlichung umfasst den Namen des Empfängers, seinen Wohnort und die Beträge der Zahlungen mit Währungsangabe, die der Empfänger in dem betreffenden Haushaltsjahr empfangen hat, und zwar sowohl nach Einzelbeträgen als auch nach der Summe aller Beträge. Die Daten können zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten verarbeitet werden.

Der Empfänger der Fondsmittel kann jederzeit Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen und der Verarbeitung seiner Daten widersprechen. Auf seine Rechte nach §§ 5 und 18 bis 24 Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG) wird hingewiesen.

Das Informationsblatt zur Transparenz enthält weitergehende Informationen zu Inhalt und Umfang der Veröffentlichung sowie zu den Rechten der Empfänger von Fondsmitteln. Das Informationsblatt ist Bestandteil dieses Antrages.

Eine Rechtspflicht zur Abgabe der personenbezogenen Daten besteht nicht. Der Antragsteller hat das Recht, die Abgabe personenbezogener Daten zu verweigern oder seine Einwilligung in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten widerrufen, sofern dem Widerruf keine Rechtsgründe entgegenstehen. Eine Förderung kann in diesem Fall nicht erfolgen.

Einwilligung in die Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten:

Ich habe die vorgenannten Hinweise zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten verarbeitet werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der zuständigen Behörden und Stellen, z.B. für die zentrale Auszahlung über die Sächsische Aufbaubank (SAB), zur Agrarberichterstattung beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, der Kommission der Europäischen Union, dem Bundesamt für Landwirtschaft und Ernährung, dem Sächsischen Rechnungshof, dem Bundesrechnungshof sowie dem Rechnungshof der Europäischen Union und zur Bearbeitung bei der Staatskanzlei und dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, erforderlich ist.

Das Informationsblatt zur Transparenz habe ich zur Kenntnis genommen.

Mir/ uns ist bekannt, dass eine Zuwendung aus Mitteln der EU die Veröffentlichung personenbezogener Daten in einem Verzeichnis, das Auskunft über die einzelnen Begünstigten (Name, Firma, Adresse), die geförderten Vorhaben bzw. Maßnahmen, für welche die Zuwendungen gewährt werden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel gibt, zur Folge hat. Ich bin/ wir sind damit einverstanden, dass nach einer Bewilligung meines/ unseres Antrages die vorgenannten Angaben in das Verzeichnis aufgenommen werden.

8. Sonstige Bestimmungen

8.1 Warnung vor Subventionsbetrug

Wegen **Subventionsbetrug** (§ 264 Strafgesetzbuch i.V.m. § 2 Subventionsgesetz) wird bestraft, wer

- über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn vorteilhaft sind,
- den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Subventionserhebliche Tatsachen sind

- die Angaben zu den Nummern 1 bis 6 dieses Antrages sowie im zugehörigen Beiblatt
- die Erklärung zum Beginn des Vorhabens
- Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden
- die Angaben in den Abrechnungsunterlagen
- die Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist

Die Behörden sind verpflichtet, den **Verdacht** eines Subventionsbetruges den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

- 8.2 Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Beginn entsteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung oder Erstattung von Kosten im Falle der Ablehnung des Antrages.
- 8.3 Die Bewilligung ersetzt keine bau- u.a. rechtliche Genehmigungen.
- 8.4 Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zuwendung sind die zuwendungsfähigen Ausgaben nach der Kosten- und Finanzierungsübersicht (lt. Nummer 5) und der Kosten- und Ausgabenzusammenstellung. Diese werden von der Bewilligungsbehörde festgesetzt. Der Kosten- und Finanzierungsplan wird mit der Bewilligung eines Zuschusses verbindlich.

Ich/ Wir erkläre/n die Vollständigkeit und Richtigkeit der geforderten Angaben in diesem Antrag.

Ein Verstoß gegen diese Erklärungen kann zu einer Rücknahme des Verwaltungsaktes gem. § 48 VwVfG oder zu einem Widerruf gem. § 49 VwVfG führen.

Bestandteile dieses Antrages sind das/ die Antrags-Beiblatt/ Beiblätter zu Kapitel _____ und die darin aufgeführten Anlagen sowie ggf. weitere Ergänzungen.

Das Antrags-Beiblatt Baukultur mit den Kriterien zur Einhaltung der Baukultur als Zuwendungsvoraussetzung habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort

Datum

Name des Antragstellers bzw.
des Vertretungsberechtigten

Funktion
(zusätzlich für jur. Personen: Amts-,
Funktionsbezeichnung)

Unterschrift des Antragstellers
bzw. des Vertretungsberechtigten / Stempel

Erklärung der Stadt- oder Gemeindeverwaltung für alle Maßnahmen außer Kapitel A, B 1.3 und Kapitel E

Eine Förderung von Maßnahmen in Gebieten der Städtebaulichen Erneuerung ist nur für Maßnahmen des Kapitels A einschließlich Breitband, des Fördergegenstandes B 1.3 sowie des Kapitels E möglich. Alle anderen Maßnahmen sind in Gebieten der Städtebaulichen Erneuerung ausgeschlossen.

Befindet sich die Maßnahme in einem Gebiet der Städtebaulichen Erneuerung (VwV StBauE)?

ja nein teilweise (Darstellung erforderlich)

Datum

Unterschrift/ Funktionsbezeichnung/ Stempel

Antrags-Beiblatt Baukultur

für Maßnahmen nach Kapitel A, B, C, E, G, J

der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Integrierten Ländlichen Entwicklung im Freistaat Sachsen (RL ILE)

Kriterien zur Einhaltung der Baukultur

als Zuwendungsvoraussetzung für bauliche Maßnahmen gemäß Ziffer 2.5.4 b) und c)

Vorbemerkung

Bauliche Maßnahmen, für die eine Zuwendung nach der RL ILE beantragt wird, sollen sich gemäß Ziffer 2.5.4 b) und c) an der Erhaltung und Entwicklung der regionalen Baukultur orientieren.

Die nachfolgenden Kriterien dienen der Orientierung bei der Erstellung der Antragsunterlagen durch den Antragsteller. Abweichende Bauvorhaben, insbesondere bei neuzeitlichen Gebäuden, sollten vor Einreichung des Antrages mit der Bewilligungsbehörde abgestimmt werden.

Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag gemäß der nachfolgenden Kriterien und auf Grundlage des Gebäudetypus und kann auch Maßnahmen zustimmen, die von diesen Kriterien abweichen.

Dächer

Dachneigung	<ul style="list-style-type: none">- Erhaltung der vorhandenen Dachneigung bei Steildächern
Dachüberstand	<ul style="list-style-type: none">- max. 20 cm am Ortgang, max. 35 cm an der Traufe- Vermeidung des nachträglichen Einbaus von Freigespärren- Erhaltung einer durchgehenden Trauflinie
Dachdeckung	<ul style="list-style-type: none">- Dachsteine aus Ton (Ziegel), Betondachsteine, Schiefer/ Kunstschiefer in ortstypischer Farbe- Oberfläche matt (z. B. einfache Engobe)
Solarflächen	<ul style="list-style-type: none">- Anordnung mit Bezug zur Fassadengliederung- Große Elemente flächenbündig in Dachebene
Dachflächenfenster	<ul style="list-style-type: none">- Vermeidung des Einbaus an weitgehend öffentlich einsehbaren Dachflächen
Gaupen	<ul style="list-style-type: none">- Anordnung mit Bezug zur Fassadengliederung- Mindestabstand zu First und Traufe: 35 cm- Mindestabstand zu Ortgang, Kehle oder Dachgrat: 1 m- Anordnung auf maximal 1/4 der betreffenden Dachfläche

Fassaden

Putzfassade	<ul style="list-style-type: none"> - Mineralischer Glattputz bis 3 mm Körnung - Erhalt historischer Putzgliederungen (z. B. Lisenen) - Erhalt von Putzfaschen (12 - 16 cm) um Türen und umlaufend um Fenster
Sichtfachwerk/ Sichtmauerwerk	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsatz: weitgehende Erhaltung (z. B. durch alternative Innendämmung) - Vermeidung von Imitaten
Außendämmung	<ul style="list-style-type: none"> - Mineralisch oder aus nachwachsenden Rohstoffen
Verkleidung	<ul style="list-style-type: none"> - regionaltypische Holz- oder Schieferverkleidungen (z. B. Deckleistschalung)
Loggien und Gebäudeeinschnitte	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung vorhandener kompakter Baukörper - Vermeidung von Einschnitten in das Gebäudevolumen
Sockel	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Kunstharz-/ Buntsteinputzen
Farbgebung	<ul style="list-style-type: none"> - Abgetönt, kein reinweiß

Fenster

Format	<ul style="list-style-type: none"> - stehendes Format - in liegenden Fensteröffnungen Dopplung/Reihung stehender Einzel-fenster
Gliederung der Fensterfläche	<ul style="list-style-type: none"> - außenliegende Sprossenprofile (glasteilend oder aufgesetzt) ab 80 cm Breite der äußeren Fensterlaibung
Fensterläden	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt/ Erneuerung vorhandener Klapp- und Schiebeläden - Vermeidung sichtbarer Rolladenkästen - Erhaltung des bestehenden Fensterformaten bei Einbau in die Fassade

Türen und Tore

Türen	<ul style="list-style-type: none">- Ausführung in Holz- Aufarbeitung/ Erneuerung historischer Türen- Vermeidung von Wölbglas
Tore	<ul style="list-style-type: none">- Ausführung in Holz oder mit Holzbeplankung außen- Erhaltung prägender Toröffnungen (z.B. durch Verglasung, zurückgesetzte Vermauerung, Verkleidung mit Brettschalung)
Farbgebung	<ul style="list-style-type: none">- Vermeidung von weißen Türen und Toren

Gebäudeumfeld

Pflasterarbeiten	<ul style="list-style-type: none">- Vermeidung nicht erforderlicher Versiegelung- Pflasterung in Naturstein, Betonstein oder Ökopflaster- Vermeidung von Betonverbundpflaster und Betonrasengitter- Borde als Tiefborde bis max. 6 cm Höhe
Einfriedungen	<ul style="list-style-type: none">- in dörflichen Bereichen senkrechte Holzlattenzäune- Erhaltung/ Erneuerung historischer Sockel und Pfosten- Vermeidung von Betonpalisaden und Betonpflanzsteinen
Bepflanzung	<ul style="list-style-type: none">- einheimische, standortgerechte Gehölze



DAS SÄCHSISCHE STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT TEILT MIT:

Bekanntmachung zur Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und dem Europäischen Fischereifonds

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz macht auf der Grundlage des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 259/2008 der Kommission vom 18. März 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 76 S.28 vom 19.3.2008) bekannt:

1. Personenbezogene Angaben über die Empfänger von Mitteln aus Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und die Beträge, die jeder Empfänger erhalten hat, im Folgenden Informationen genannt, werden im Internet veröffentlicht. Näheres dazu findet sich nachfolgend unter Nummer 4.
2. Die Veröffentlichung erfolgt auf Grund der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 S. 1 vom 11.8.2005), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1437/2007 (ABl. L 322 S. 1 vom 7.12.2007), und der Verordnung (EG) Nr. 259/2008 (ABl. L 76 S.28 vom 19.03.2008) sowie des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes, das der Deutsche Bundestag am 16. Oktober 2008 in Dritter Lesung beschlossen (Bundestagsdrucksachen 16/10299, 16/10596) und dem der Bundesrat am 7.November 2008 (Bundesratdrucksache 727/08 (Beschluss)) zugestimmt hat.
3. Die Informationen können zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Gemeinschaften, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden. Die Informationen erfassen alle Vorgänge, die sich auf alle ab dem 16. Oktober 2007 aus EGFL-Mitteln und alle ab dem 1. Januar 2007 aus ELER-Mitteln getätigten Ausgaben beziehen.
4. Folgende Informationen werden für die Europäischen Agrarfonds ausgewiesen werden:
 - a) bei natürlichen Personen Vorname und Nachname,



- b) bei juristischen Personen der vollständige eingetragene Name mit Rechtsform,
 - c) bei Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen ohne eigene Rechtspersönlichkeit der vollständige, eingetragene oder anderweitig amtlich anerkannte Name der Vereinigung,
 - d) Postleitzahl und Gemeinde, in der der Empfänger wohnt oder eingetragen ist,
 - e) für den EGFL der Betrag der Direktzahlungen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABL. L 270 S. 1 vom 21.10.2003), die der Empfänger in dem betreffenden EU-Haushaltsjahr (16. Oktober bis 15. Oktober des Folgejahres) erhalten hat,
 - f) für alle sonstigen Zahlungen aus dem EGFL außerdem der Betrag, den der Empfänger in dem betreffenden EU-Haushaltsjahr erhalten hat,
 - g) für den ELER der Gesamtbetrag der öffentlichen Mittel, die der Empfänger in dem betreffenden EU-Haushaltsjahr erhalten hat; hierzu gehören der Betrag der Gemeinschaftsbeteiligung und der Betrag der nationalen öffentlichen Mittel,
 - h) die Gesamtsumme der Beträge der zuvor genannten Zahlungen, die der Empfänger im betreffenden EU-Haushaltsjahr erhalten hat.
5. Die Informationen werden auf einer besonderen - vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen - Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht werden.

6. Entsprechendes gilt für die Informationen über die Zahlungen aus dem Europäischen Fischereifonds (EFF), deren Veröffentlichung ebenfalls aufgrund des EG-Rechts vorgesehen ist.

Die Informationen bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich. Nähere Einzelheiten zu ihren veröffentlichten Daten finden nur die Empfänger von EU-Mitteln in der Zentralen InVeKoS Datenbank (ZID); der Zugang ist unter Verwendung der übermittelten PIN möglich.



7. Die Veröffentlichung soll nach der Verkündung des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes im Bundesgesetzblatt zunächst für die vom 1. Januar 2007 bis zum 15. Oktober 2007 getätigten ELER-Zahlungen im Dezember 2008 erfolgen. Für die danach folgenden ELER-Zahlungen, Direktzahlungen und sonstigen Zahlungen aus dem EGFL erfolgt die erstmalige Veröffentlichung jeweils bis zum 30. April 2009.

8. Die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABL. L 281 S. 31 vom 23.11.1995), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (ABL. L 284 S.1 vom 31.10.2003), sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder bleiben unberührt. Bezüglich der Rechte als betroffene natürliche Person hinsichtlich personenbezogener Daten und der Verfahren für die Ausübung dieser Rechte wird auf die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere auf die §§ 19 ff des Bundesdatenschutzgesetzes sowie die entsprechenden Vorschriften der Datenschutzgesetze der Länder verwiesen.

Danach können betroffene natürliche Personen als Empfänger von Fondsmitteln bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Recht auf Widerspruch, Berichtigung, Sperrung oder Löschung unrichtiger Daten haben. Die Geltendmachung dieser Rechte ist bei den jeweils für die jeweilige Zahlung der Mittel zuständigen Stellen der Länder oder des Bundes einzulegen.

9. Die Europäische Kommission richtet unter ihrer zentralen Internetadresse eine Website

http://ec.europa.eu/grants/search/beneficiaries_de.htm

ein, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

10. Mit der Veröffentlichung der Informationen von Empfängern von Mitteln aus den europäischen Agrarfonds und dem europäischen Fischereifonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln zu verbessern.

ANSPRECHPARTNER:

LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE

PILLNITZER PLATZ 3

01326 DRESDEN

TELEFON: +49 351 2612-1450

TELEFAX: +49 351 2612-1099

E-MAIL: transparenz.ifulg@smul.sachsen.de

HERAUSGEBER: SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT